

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 28 (1949)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Eintreten auf die Revision des Strafgesetzbuches?  
**Autor:** Pesch, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-336225>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

FRITZ PESCH

## *Eintreten auf die Revision des Strafgesetzbuches?*

Am 1. Januar 1942 ist das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Schon mit Datum vom 20. Juni 1949 legt der Bundesrat eine Botschaft über eine Teilrevision dieses Werkes vor. Dabei sind seinerzeit alle Teile des Strafgesetzbuches reiflich erwogen worden, und das Gesetz ist erst nach Vorbereitungsarbeiten, die Jahrzehnte in Anspruch nahmen, zustande gekommen. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, die schon seit 1912 in Kraft sind — einige Teile des Obligationenrechtes schon länger — sind erst in unseren Tagen teilrevidiert worden (bäuerliches Erbrecht, Bürgschaftsrecht, Handelsrecht).

Warum also eine Teilrevision des Strafgesetzbuches nach verhältnismäßig so kurzer Zeit?

Nach der bundesrätlichen Botschaft deshalb, weil der strafrechtliche Staatsschutz verstärkt werden muß «zufolge der Entwicklung der politischen Verhältnisse in der letzten Zeit». Diese Verstärkung des strafrechtlichen Staatsschutzes besteht schon auf Grund der Vollmachten. Die vorgeschlagene Revision bezweckt also Überführung derjenigen Teile der bisherigen Staatsschutzverordnung ins ordentliche Recht, welche der Bundesrat für unentbehrlich hält.

«Da nun», sagt der Bundesrat, «für die Verbesserung des Staatsschutzes eine Teilrevision vorgelegt werden muß, erschien es natürlich, in sie auch weitere Bestimmungen einzubeziehen, bei denen Mängel zutage getreten waren.» Mit anderen Worten: der Anstoß zur Revision kommt vom Staatsschutz her. Ohne diesen Anstoß wäre die Revision der anderen Teile noch nicht dringlich. Diese «anderen Teile» hier zu diskutieren, würde zu weit führen. Es handelt sich um unwesentliche Änderungen, denen der eine Jurist zustimmen, ein anderer vielleicht widersprechen würde. Die relativ wichtigste und vorwiegend gebilligte Änderung soll bei den Ehrverletzungen erfolgen, doch hat hier schon

die Praxis den Weg eingeschlagen, den der Entwurf bestätigen will und es dürfte besser sein, hier wie anderswo weitere Erfahrung zu sammeln und die richterliche Auslegungstätigkeit Vorarbeit leisten zu lassen für eine bedeutend spätere Revision.

Wir wollen uns nun folgende Fragen vorlegen:

I. Welches sind die wichtigsten Bestimmungen des bundesrätlichen Entwurfes für den Staatsschutz? Was ist dazu vom juristischen Standpunkte zu sagen?

II. Ist unser Staat seit der Zeit, da das geltende Strafgesetzbuch abgeschlossen wurde (1937), schutzbedürftiger geworden und wenn ja, von welcher Art von neuen Gefahren wird er bedroht?

III. Sind die neu vorgeschlagenen Staatsschutzartikel geeignet, die Gefahren zu verringern und den Schutz zu verstärken?

IV. Sollen unsere Vertreter in der Bundesversammlung für Eintreten votieren oder nicht?

## I.

Die wichtigsten Verschiedenheiten des Entwurfes gegenüber dem geltenden Recht:

Art. 266 des geltenden Strafgesetzbuches lautet:

- «1. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden, eine die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdende Einmischung einer fremden Macht in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.
2. Wer mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten in Beziehung tritt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.»

Bei Ziffer 2 beträgt das gesetzliche Strafmaximum 20 Jahre, der Entwurf will bis lebenslänglich gehen. Daneben aber beantragt der Entwurf einen zusätzlichen Artikel 266<sup>bis</sup>, welcher lautet:

*«Wer in der Absicht, ausländische, gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete Bestrebungen zu unterstützen,  
mit einem fremden Staat oder mit ausländischen Parteien oder mit anderen Organisationen im Ausland oder mit ihren Agenten in Verbindung tritt,  
unwahre oder entstellende Behauptungen aufstellt oder verbreitet,  
wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.  
In schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.»*

Vom juristischen Standpunkte ist dazu zu sagen, daß die zusätzliche Einführung des Begriffs «Sicherheit der Schweiz» überflüssig scheint, da das geltende Gesetz schon den Begriff «Unabhängigkeit der Schweiz» aufgestellt hat. Es läßt sich kaum eine Bedrohung unserer Sicherheit denken, die nicht ebensosehr eine Bedrohung unserer Unabhängigkeit wäre und umgekehrt. Ist einmal diese Identität anerkannt, dann fällt jede Tat, welche der Artikel 266<sup>bis</sup> des Entwurfes im Auge hat, unter den Begriff des geltenden Gesetzes: «Wer eine *Handlung* vornimmt, die darauf gerichtet ist . . .»

Auffällig ist, daß Absatz 3 des Entwurfes, der von unwahren oder entstehenden Behauptungen redet, eine gewisse Verschärfung darstellt gegenüber Artikel 2 des jetzt geltenden notrechtlichen Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1948, dessen hier wesentlicher Wortlaut besagt:

«Wer in der Absicht . . . *öffentlich* eine unwahre oder entstellende Behauptung *tatsächlicher* Natur aufstellt oder verbreitet . . .»

Im bundesrätlichen Entwurf wird nun das Requisit der Öffentlichkeit weggelassen. Weniger zu beanstanden ist, daß auch die Einschränkung «tatsächlicher Natur» weggelassen wird, denn niemand vermag sich vorzustellen, was das bedeuten könnte.

Ganz bedenklich und gänzlich abzulehnen ist, daß Absatz 3 des Art. 266<sup>bis</sup> des Entwurfes neben den unwahren Behauptungen auch die «entstellenden» Behauptungen nennt. Was also nicht unwahr ist (somit wahr), könnte dann immer noch «entstellend» sein, eine unmögliche Konsequenz. Überhaupt ist aus grundsätzlichen Erwägungen und um der Pressefreiheit willen überall dagegen Stellung zu nehmen, wo der bequeme Begriff «entstellend» als Gegensatz zu «unwahr» in der Gesetzgebung auftauchen will.

Artikel 272 des Entwurfes betreffend politischen Nachrichtendienst will Artikel 272 des Gesetzes genauer formulieren. Dagegen wäre nichts einzuwenden, doch scheint auch diese Änderung überflüssig, da schon das geltende Recht erlaubt hat, zum Beispiel einen Vitianu zu verurteilen, ohne daß Notrechtsbestimmungen herangezogen werden mußten.

Artikel 274 des geltenden Gesetzes stellt Gefängnisstrafe in Aussicht für militärischen Nachrichtendienst gegen die Schweiz. Der Entwurf will erlauben, auch auf Zuchthaus zu erkennen. Auch dagegen ist nichts einzuwenden, außer, daß auch diese Änderung nicht dringlich sein dürfte, weil die schweren Fälle wohl sämtliche unter Artikel 86 des Militärstrafgesetzbuches fallen, welcher sowieso Zuchthaus vorsieht. Die bundesrätliche Botschaft bezweifelt zwar die genügende Reichweite des Art. 86 MSTG, scheint aber nicht daran zu denken,

daß sich diese Reichweite durch die Heranziehung der Begriffe: Versuch, Anstiftung, Begünstigung usw. außerordentlich ausdehnen läßt.

Wichtiger sind wieder die Änderungen, welche die Artikel 275 und 775<sup>bis</sup> des Entwurfes in Ergänzung (nicht an Stelle) von Artikel 265 des geltenden Gesetzes bringen will.

Artikel 265 des geltenden Gesetzes lautet:

«Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmäßigen Staatsbehörden abzusetzen oder sie außerstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft oder Gebiete von einem Kanton abzutrennen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.»

Nun will der Entwurf hinzufügen:

Art. 275:

«*Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.*»

Art. 275<sup>bis</sup>:

«*Wer eine Propaganda betreibt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wer einer solchen Propaganda Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.*»

An Art. 275 des Entwurfes ist namentlich zweierlei neu. Erstens wird nun nicht nur von einer *Änderung* der Verfassung und Außerstandsetzung der Behörden, sondern auch von einer *Störung* der verfassungsmäßigen Ordnung gesprochen. Zweitens wird als Mittel nicht nur die Gewalt, sondern die bloße Rechtswidrigkeit genannt. Leider begründet die Botschaft nur ungenügend, inwiefern das bisherige Recht zur Erfassung solcher Umtriebe nicht ausreicht. Die Botschaft nennt als Objekte des Art. 275 die sogenannte «kalte Revolution», insbesondere «Ausbildung und Betätigung revolutionärer Aktionskomitees, Ausarbeiten von Plänen für einen Umsturz, Erteilen von Weisungen, Bereitstellen von Geld, Waffen oder anderen Hilfsmitteln, Unterdrücken der Staatsbehörden durch ungesetzliche Mittel wie Sabotage, wilde Streiks usw.»

Gegen diese Argumentation ist einzuwenden, daß alle diese Handlungen, wenn sie auf Revolution, Waffenanwendung, Sabotage usw. gerichtet sind, den

Begriff der Gewaltanwendung in sich schließen und auf eine quantitativ so starke *Störung* der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind, daß qualitativ mindestens der Versuch der *Änderung* der Verfassung oder der Außerstandsetzung der Behörden resultiert. Somit wäre der Tatbestand des geltenden Art. 265 erfüllt. Daneben kennt das geltende Recht für solche Vorgänge noch zahlreiche Spezialtatbestände, wie Nötigung, Landfriedensbruch, Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung usw.

Auf den Begriff der sogenannten «kalten Revolution» wollen wir noch zurückkommen.

Was nun Art. 275<sup>bis</sup> des Entwurfes betrifft, so wird hier neu der Begriff «Propaganda» in die Sprache des Strafgesetzbuches eingeführt. Dies ist nicht unbedenklich. Denn, soweit sich diese Propaganda aus einzelnen, konkreten, nachweisbaren «Handlungen» zusammensetzt, so fallen sie ja schon unter den Begriff der in Art. 265 des geltenden Rechtes genannten «Handlungen, die darauf gerichtet sind . . .» Verzichtet man aber auf den Nachweis einzelner konkreter «Handlungen», dann reißt mit der Aufnahme des Begriffes «Propaganda» eine für die Pressefreiheit gefährliche Bequemlichkeit im Strafrecht ein. Die Sprache des Strafgesetzbuches muß so sein, daß einem Angeklagten in der Anklageschrift ganz genau einzelne Handlungen, womöglich unter Angabe von Zeit und Ort, vorgehalten werden können. Die Aufnahme des schwammigen modernen Begriffes «Propaganda» könnte aber unter Umständen — zum Beispiel bei einem vorübergehenden Obsiegen reaktionärer Störungen in der Eidgenossenschaft — dazu verleiten, daß eine konsequent oppositionelle Zeitungsredaktion angeklagt würde mit der unausgesprochenen wilhelminischen Begründung: «Die ganze Richtung paßt mir nicht!»

## II.

Die seit Entstehung des Strafgesetzbuches neu aufgetauchten Gefahren.

Die bundesrätliche Botschaft nennt als solche neue Gefahren namentlich die Taktik faschistischer und kommunistischer Parteien, die Bildung Fünfter Kolonnen, das Zusammenarbeiten mit Staaten des Auslandes, in denen die betreffenden extremen Parteien schon an der Macht sind. Diese Gefahren bestehen in der Tat und sind auch namentlich für bürgerliche Kreise neu. Was eine «Fünfte Kolonne» ist, hat man auf der Linken schon Anno 1936 von Franco erfahren.

Die Abwehrkraft des Volkes selbst gegen solche von außen kommende



Gefahren ist aber viel stärker als früher. Man ist gegen Beeinflussungen vom Ausland her sehr empfindlich geworden.

Dagegen ist unsere verfassungsmäßige Ordnung heute von Gefahren bedroht, welche die bundesrätliche Botschaft nicht nennt.

#### a) Gefahren vom Volke aus

Die politischen und wirtschaftlichen Probleme, mit denen der Staat sich zu befassen hat, sind gegenüber früher so kompliziert geworden, daß der einzelne Stimmbürger nur nach gewissenhaftem angestrenghem Studium der Abstimmungs- und Wahlliteratur jeweils den richtigen Entscheid treffen könnte. Wir sehen aber, daß die Zahl der ernsthaft «Studierenden» zunehmend kleiner wird, daß eine von Kino, Sport und scheinbar neutralen, oberflächlichen, süßigen Presseerzeugnissen (Wochenzeitungen, Mittelpresse, Trumpf Buur, Büro Büchi) beeinflusste Vermassung droht und daß eine unklare, gefühlsbetonte, nirgends faßbare Staatsfeindlichkeit geschaffen wird. So läßt sich die Gefahr denken, daß eine dem Referendum unterstellte Aufgabe wie die Bundesfinanzreform infolge des Zusammenwirkens negativer Mehrheiten unlösbar bleibt. Das wäre dann eine echte Störung der verfassungsmäßigen Ordnung.

#### b) Gefahren von den Behörden aus

Das Pendant dazu bildet der Versuch der Behörden, ihren Aufgaben vermeintlich dennoch nachzukommen, indem sie das Referendum rechtswidrig umgehen. Auch dies ist eine Störung der verfassungsmäßigen Ordnung. Dadurch wächst die Staatsfeindlichkeit im Volke, und der Teufelskreis schließt sich.

### III.

Ohne weiteres ist klar, daß gegen die zuletzt geschilderte, allerneueste, sozusagen hausgemachte Staatsfeindlichkeit der Entwurf weder geeignet noch gerichtet ist.

Was nun die Abwehr von Faschismus und Kommunismus betrifft, so haben unserem Staate in den letzten Jahren der Bedrohung durch den Faschismus schon im geltenden Rechte, besonders in den Notverordnungen, sehr scharfe Waffen zur Verfügung gestanden, doch sind sie gegen die faschistische Propaganda des Auslandes, die offen eingestanden nicht nur darauf gerichtet war, sondern klar beabsichtigte, unsere verfassungsmäßige Ordnung bis zur Unkenntlichkeit zu «stören», nur sehr zaghaft angewendet worden. Die Ver-

schärfung einer Waffe erhöht also ihre Eignung namentlich dann nicht, wenn es am Willen zur Anwendung fehlt. Nicht Polizei und Gerichte haben den Fronten den Garaus gemacht, sondern der erfreuliche Umstand, daß sich mit der Zeit die öffentliche Meinung ganz allgemein und erbittert gegen sie gewandt hat. Dazu kamen die mutigen Urteile der Militärgerichte, auf Grund des bisherigen Rechtes.

Die kommunistischen Umstürze der neueren Zeit, namentlich die sogenannte «kalte Revolution» in der Tschechoslowakei, welche unsern Staatsschutzbestrebungen — psychologisch begreiflich — mächtigen Auftrieb verschafft hat, fanden in Ländern statt, die schon vor dem Umsturz eine starke kommunistische Bewegung hatten. In der Tschechoslowakei stimmten schon vor dem Umsturz 38 Prozent der Wähler kommunistisch. Dazu kommt, was noch wichtiger ist, daß diese Staatsstreiche von oben herab erfolgten, von Polizei und Regierung aus. Das war eben das «Kalte» an der Sache. Ich weiß nicht, ob der tschechoslowakischen Republik Staatsschutzbestimmungen unseres Modells zur Verfügung standen. Wenn ja, so hätten sie keinesfalls den Umsturz verhindern, wohl aber ihn fördern können, indem sie dann sofort gegen die Feinde des Umsturzes gewendet worden wären.

Wir haben oben darauf hingewiesen, daß Art. 265 des geltenden Strafgesetzes denjenigen bestraft, welcher «mit Gewalt» gegen die Verfassung vorgehen will, während sich Art. 375 des Entwurfes gegen denjenigen wendet, welcher dies «rechtswidrig» tun will. Gerade diese Unterscheidung macht aber den Entwurf besonders ungeeignet für einen wahren Staatsschutz. Denn der Einzelne, der Mann aus dem Volke, der Aufrührer, der Empörer hat nur die Wahl, entweder einen legalen Weg zur Verfassungsänderung zu beschreiten, oder dann zur Gewalt zu greifen. Die Behörden aber haben eine dritte Möglichkeit. Sie können die verfassungsmäßige Ordnung zwar ohne Gewalt, aber doch rechtswidrig stören. So hat Rechtsanwalt Dr. Robert Meyer in der Septembernummer der «Roten Revue» in seinem Artikel «Herr Bundesanwalt, auf, Tagwacht!» *in modo* scherzhaft, *in re* aber nicht leicht widerlegbar, dargetan, daß der Bundesrat durch seinen Antrag an die Bundesversammlung, die Übergangsordnung für die Bundesfinanzreform ohne Volksabstimmung durchzuführen, eine Handlung vorgenommen hat, die darauf gerichtet war, die verfassungsmäßige Ordnung rechtswidrig zu stören!

*Quis custodiet ipsos custodes?*

Wenn nun in einer solchen Situation dem Volke Bestimmungen über verschärften Staatsschutz vorgelegt werden, dann ist dies geeignet, die Gefahr für den Staat zu vergrößern. Denn, unbekümmert darum, ob das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen oder verworfen wird, so wird schon durch die



Debatte darüber die staatsfeindliche Stimmung in weiten Kreisen gestärkt. Würde es aber angenommen, so würde es ein unberechtigtes Sicherheitsgefühl, eine sogenannte Maginotstimmung in anderen Kreisen schaffen.

Der Umsturz in der Tschechoslowakei hat unsere öffentliche Meinung mit Recht stark aufgewühlt. Weit herum erhob sich der Ruf: «Es muß etwas geschehen!» Es ist auch verständlich, daß man gewissermaßen im ersten Schreck an den polizeilichen Staatsschutz dachte. Würden wir nun aber die verschärften Staatsschutzbestimmungen ins geltende Recht aufnehmen, dann wäre zwar in der Tat etwas geschehen, aber erstens nur scheinbar und zweitens am falschen Orte.

Wir müssen verhüten, daß der Bürger — in der Überzeugung, er habe ja nun die Polizei alarmiert, sich wieder zu Bette begibt. Der Bürger soll wissen, daß nicht einmalig etwas geschehen ist, sondern daß dauernd etwas zu geschehen hat, und zwar namentlich durch ihn selbst. Die Abwehr totalitärer Bestrebungen darf nicht in verstärktem Maße an die Polizei delegiert werden. Diese soll unmittelbare Angriffe abwehren, die Distanzbekämpfung aber hat täglich durch die öffentliche Meinung zu erfolgen. Namentlich muß den Besitzenden immer wieder gesagt werden, daß sie mehr als bisher dazu beitragen müssen, ein soziales Klima zu schaffen, welches die Demokratie gesund erhält. Die reaktionären Sabotageversuche an der Bundesfinanzreform haben unserer Demokratie mehr geschadet als alle sogenannten Extremisten zusammen.

#### IV.

Sollen unsere Vertreter in der Bundesversammlung für Eintreten votieren?

Wir haben gesehen, daß sich die Revision um der anderen, nicht staatschützerischen Artikel willen nicht lohnen würde. Eine Änderung bedenklicher Formulierungen der Staatsschutzbestimmungen in der Detailberatung wäre denkbar. Doch je mehr dies geschähe, desto mehr müßte sich der Entwurf dem geltenden Recht annähern und um so fraglicher würde der ganze Revisionszweck. Es wäre schade, wenn der eine oder andere Parlamentarier, dem der Staatsschutz auf polizeilichem Wege auch unsympathisch ist, mit seinem Gewissen einen Kompromiß schliesse dergestalt, daß er zwar grundsätzlich zustimmt, aber für einige Detailverschönerungen eintritt.

Unsere Vertreter in den eidgenössischen Räten haben seinerzeit mehrheitlich dem Bundesratsbeschluß betreffend Verstärkung des Staatsschutzes vom 29. Oktober 1948 zugestimmt, wenn sich auch da und dort in der Partei dagegen Widerspruch erhoben hat. Immerhin handelte es sich damals prinzipiell

nur um die Frage, ob der Staatsschutz des Vollmachtenregimes fortgeführt werden solle bis zu einer Regelung des Problems durch das ordentliche Recht. Nachdem nun Zeit ins Land gegangen ist, weitere Diskussion gewaltet hat und zusätzliche Erkenntnisse gewonnen wurden, ist durch jenen Entscheid vom 29. Oktober 1948 die Stellungnahme zur Revision des ordentlichen Rechtes keineswegs präjudiziert.

Auch wäre es völlig falsch, unter irgendeinem Drucke der Zustimmung zur Revision gewissermaßen den Charakter eines politischen Wassermann-Testes zuzubilligen, der darüber entscheiden dürfte, wer von *Paralysis communistica* infiziert ist und wer nicht. Es wird sich zeigen, daß die Frage nicht so gestellt werden kann.

Für uns ergibt sich aus dem oben Gesagten, daß bloße Detailverbesserungen am Problem vorbeiführen würden. Der sicherste Weg, eine Annahme dieses unzeitgemäßen und grundsätzlich ungeeigneten Entwurfes, sei es im Parlament, sei es später im Volke, zu verhindern, ist der, von Anfang an gegen Eintreten zu votieren. Benützen wir aber die Gelegenheit der Eintretensdebatte, zwar nicht die von außen und innen kommenden Gefahren zu bagatellisieren, aber die Wachtposten dorthin zu stellen wo es nötig ist: Auf die soziale Front, an die Arbeit in der öffentlichen Meinung, in die Behörden selbst!

Zum Schlusse noch eine Überlegung praktischer Natur:

Es ist oben unter anderem auf die Staatsverdrossenheit hingewiesen worden. Bereits erheben sich mahnende Stimmen gegen die quantitativ übermäßige Gesetzesfabrikation in Bern. Nun gibt es allerdings immer wieder Gesetze, die unaufschiebbar werden, wie jetzt zurzeit das Eidgenössische Beamtengesetz. Bei der Verteidigung solcher Gesetze, die übrigens in ihrer Konsequenz auch zum Staatsschutz beitragen, muß sich eine verantwortungsbewußte Partei nötigenfalls kräftig exponieren. Um so eher sollte dort, wo man über die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes mindestens in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, wie bei der Revision des Strafgesetzes, im Zweifel gegen das neue Gesetz gestimmt und die Mahnung: «Weniger neue Gesetze!» berücksichtigt werden.